

## Spendenreglement

Der Stiftungsrat erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das folgende Reglement:

### 1. Grundsatz

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Stiftungsurkunde und das Organisationsreglement der Stiftung Schürmatt.

### 2. Zweckbestimmung

Der Stiftungsrat oder die Geschäftsleitung entscheiden gemäss Ziffer 5 über die Verwendung gespendeter Gelder. Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Klientinnen und Klienten der Stiftung Schürmatt eingesetzt werden. Dabei kommen ausschliesslich folgende Zwecke in Frage:

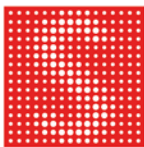
- a. **Allgemeine Verwendung:** Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für kulturelle Projekte, Projektwochen, Reisen oder Freizeitaktivitäten, die von der Stiftung Schürmatt oder von Klientinnen und Klienten zusammen mit Schürmatt-Begleitpersonen organisiert und durchgeführt werden und die den ordentlichen Budgetrahmen übersteigen.
- b. **Individuelle Unterstützung:** Übernahme der Kosten für eine sinnvolle Therapie und Persönlichkeitsentwicklung, Freizeitaktivität, oder Anschaffung, wenn die Kosten nachweislich nicht durch den Klienten selber, deren gesetzliche Vertretung, noch von einer Versicherung oder einer anderen Organisation übernommen werden können.
- c. **Anschaffung von Betriebsmitteln (Hilfsmittel, Mobiliar):** Wenn diese den Klientinnen und Klienten zugutekommen und sie die finanziellen Mittel der Stiftung Schürmatt übersteigen.
- d. **Projekte:** Leistungen, bei denen ein konkretes Vorhaben bezeichnet wird, wie z.B. ein Neu- oder Umbau der Infrastruktur.
- e. **Individuelle, zweckgebundene Spenden:** Individuelle, zweckgebundene Spenden sind Zuwendungen für einen definierten Zweck, der einer Organisationseinheit (Wohnung, Abteilung etc.) zugeordnet werden kann. Jedes Spendenbetreffnis wird in einem separaten Konto geführt welches nach Erfüllung des Zweckes aufgelöst wird.

Spenden werden gemäss der Zweckbestimmung des Spenders auf dem entsprechenden Spendenkonto verbucht. Eine zweckgebundene Spende nach Ziff. 2e wird in der Regel hälftig geteilt. 50% des Betrags wird als zweckgebundene Spende auf einem individuellen Konto gutgeschrieben, der Rest wird dem Fonds für Spezialzwecke zugeschlagen. Spenden ohne Angaben einer Zweckbestimmung durch den Spender werden dem Spendenkonto "Allgemeine Verwendung" zugewiesen.

Jede Spende bzw. jedes Legat wird im Sinne dieses Reglements eingesetzt und ist nicht zur Entlastung der Betriebsrechnung bestimmt, ausser wenn ausdrücklich durch den Spender eine Verwendung für die allgemeine Betriebsrechnung vorgesehen ist.

### 3. Spendenrechnung

Die Spendenrechnung wird innerhalb der Betriebsrechnung geführt. Das Ergebnis der Spendenrechnung ist in der Betriebsrechnung ersichtlich. Das Spendevermögen wird in der Bilanz als gebundenes Kapital ausgewiesen. Auf Zinsverrechnungen des Spendenkapitals und Belastung der Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung wird verzichtet.



**SCHÜRMA**

### 3.1 Spendenkonten

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

- **Fonds für allgemeine Verwendung:** gemäss Ziff. 2a
- **Fonds für Spezialzwecke:** Individuelle Unterstützung, gemäss Ziff. 2b + 2c
- **Baufonds:** Gemässe Ziff. 2d
- **Zweckgebundene Spenden:** individuelle, zweckgebundene Konti pro Spende / Sponsoring gemäss Ziff. 2e

### 3.2 Verdankung und Steuerbescheinigung

Spenden werden generell schriftlich verdankt, sofern der Spender oder die Spenderin eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Die Steuerbescheinigungen werden jährlich versandt. Die Stiftung Schürmatt behandelt die Adressen von Spenderinnen und Spendern vertraulich.

### 4. Spendenausgaben

Gesuche um Unterstützung aus dem Spendenvermögen sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz gemäss Ziffer 5. Die Geschäftsleitung informiert mindestens einmal pro Jahr den Stiftungsrat über die Verwendung der Spenden.

Gesuche um eine Spendenverwendung ab CHF 500.- bedürfen einer schriftlichen Begründung. Bei Umsetzung des individuellen Unterstützungszwecks gem. Ziff. 2b ab CHF 500.- ist ein Nachweis der finanziellen Verhältnisse der Betroffenen obligatorisch.

Es besteht kein Anspruch auf gespendete Gelder. Der Stiftungsrat oder die Geschäftsleitung müssen ihre Entscheide weder dem Spender noch einem Gesuchsteller begründen. Der Stiftungsrat der Stiftung Schürmatt hat Einblick in die Spendenrechnung.

### 5. Finanzkompetenzen

Folgende Ausgabekompetenzen sind festgelegt:

Mitglieder der Geschäftsleitung	bis CHF 1'500.- pro Jahr und Geschäftsbereich im Rahmen der Fonds für allgemeine Verwendung 2203-2205
Direktor	bis CHF 50'000.- pro Jahr
Präsident und Direktor	bis CHF 100'000.- pro Jahr
Stiftungsrat	ab CHF 100'000.-

### 6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 4. April 2013 vom Stiftungsrat der Stiftung Schürmatt genehmigt und tritt rückwirkend per 1. April 2013 in Kraft.

Stiftung Schürmatt

Rolf Kasper  
Präsident des Stiftungsrates

Werner Sprenger  
Direktor